



Perspektiven und Instrumente der Förderung kultureller Einrichtungen und Aktivitäten in ländlichen Räumen

Prof. Dr. Winfried Kluth

IWE GK - FINKO

+ Ausgangsszenario

- Rechtlicher Ausgangspunkt:

§ 4 KVG LSA

Die Kommunen erfüllen ihre Aufgaben im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis. Sie stellen **in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit** die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, **kulturellen** und wirtschaftlichen **öffentlichen Einrichtungen** bereit.

- Praktische Folge:

Bei fehlender Leistungsfähigkeit fallen die freiwilligen Aufgaben im Kulturbereich weg.

+ Spiraleffekt

- Kulturelle Einrichtungen tragen in erheblichem Umfang zu
 - Identität
 - Attraktivität
 - sozialem Zusammenhalt bei.
- Sie sind damit zusammen mit sozialen Infrastrukturen und den wirtschaftlichen Perspektiven entscheidend für die Gewinnung neuer Bewohner und Investoren.
- Der Wegfall dieser Einrichtungen beschleunigt die Abwärtsentwicklung.

+ Staatszielbestimmung als Kontrapunkt

Artikel 36 Kunst, Kultur und Sport

(1) Kunst, Kultur und Sport sind durch das Land und die Kommunen zu **schützen** und zu **fördern**.

(2) Die heimatbezogenen Einrichtungen und Eigenheiten der einzelnen Regionen innerhalb des Landes sind zu **pflegen**.

(3) Das Land und die Kommunen **fördern** im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die kulturelle Betätigung aller Bürger insbesondere dadurch, daß sie öffentlich zugängliche Museen, Büchereien, Gedenkstätten, Theater, Sportstätten und weitere Einrichtungen **unterhalten**.

(4) Das Land **sorgt**, unterstützt von den Kommunen, für den **Schutz** und die **Pflege** der Denkmale von Kultur und Natur.

(5) Das Nähere regeln die **Gesetze**.

+ Zu schwache Wirkung?

Artikel 3

(3) Die nachfolgenden Staatsziele verpflichten das Land, sie **nach Kräften** anzustreben und sein Handeln danach auszurichten.

- Die Norm enthält ähnlich wie § 4 KVG LSA einen impliziten Leistungsfähigkeitsvorbehalt.

+ Was geschieht zur Umsetzung?

- Projektbezogene Fördermaßnahmen
- Mittelzuweisungen im Rahmen der allgemeinen Kommunalfinanzierung – besondere Ergänzungszuweisungen nach § 6 FAG LSA
- Reich das aus, oder bedarf es einer weiteren Konkretisierung durch Gesetz, wie sie Art. 36 Abs. 5 Verf LSA vorsieht?

+ Bestehende gesetzliche Regelungen

- Einige Bereiche hat der Landesgesetzgeber besonders geregelt und damit auch Fördermaßnahmen verbunden.
- Als zentrale gesetzliche Regelungen auf Landesebene sind zu nennen:
 - Das Denkmalschutzgesetz vom 21. Oktober 1991
 - Das Landesarchivgesetz vom 28. Juni 1995
 - Das Bibliotheksgesetz vom 16. Juli 2010
 - Das Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen vom 17. Februar 2006
- Die meisten Regelungen entfalten in kleineren Gemeinden aber kaum praktische Wirkungen.

+ Bedarf es eines allgemeinen Kulturförderungsgesetzes?

- Als einziges Bundesland hat Nordrhein-Westfalen im Jahr 2014 das in Art. 18 Verf NRW normierte Staatsziel Kultur durch ein allgemeines Kulturförderungsgesetz umfassend ausgestaltet. Dadurch soll vor allem die Transparenz der Kulturförderung erhöht werden.
- Ausweislich seines § 1 Abs. 1 regelt das Gesetz „Grundlagen für die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Kulturförderung) in Nordrhein-Westfalen.“
- Das Gesetz legt Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung fest. Es definiert die Handlungsfelder und schafft Instrumente der Kulturförderung des Landes.“

+ Bedarf es eines allgemeinen Kulturförderungsgesetzes?

- Das Gesetz formuliert in Teil 2 (§§ 3 bis 5) Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung, bezeichnet in Teil 3 (§§ 6 bis 17) einzelne Handlungsfelder.
- Es konkretisiert in Teil 4 (§§ 18 bis 21) die landeseigenen Kulturaktivitäten, bevor dann in den Teilen 5 bis 7 administrative Maßgaben folgen.
- Dort werden ein Kulturförderplan, ein Berichtswesen mit Qualitätssicherung sowie Vorgaben für die Förderverfahren normiert.

+ Bedarf es eines allgemeinen Kulturförderungsgesetzes?

- Problem: Der durch das Gesetz initiierte institutionelle Rahmen erzeugt selbst bereits hohe (Bürokratie-)Kosten.
- Die dezentrale Initiative wird nur schwach gestärkt.
- Andererseits werden immerhin Förderinstrumente entwickelt und die Umsetzung des Staatsziels transparenter.

+ Wie könnte Förderung nachhaltiger ausgestaltet werden?

- Auch in den ländlichen Räumen ist durchaus ein großes Potenzial für zivilgesellschaftliches Engagement vorhanden, das auch im kulturellen Bereich genutzt werden sollte.
- Bedingungen:
 - transparenter Betätigungs- und Förderrahmen
 - niedrige Bürokratiehürden
 - flexible Standards
 - hohe Mitwirkungsmöglichkeiten

+ Infrastrukturgenossenschaften

- Ein Instrument können Infrastrukturgenossenschaften sein, bei denen der Bundesgesetzgeber gezielt für soziale und kulturelle Aktivitäten die Bürokratieschwellen abgesenkt hat.
- Hier können sich auch Kommunen, Kammern und Unternehmen einbringen.
- Vorteil der niedrigen Beteiligungsschwelle.
- Vorteil des gleichen Stimmrechts aller Mitglieder.
- Vorteil der Beratung und klaren Zweckbindung.

+ Gründungsförderung als Kulturförderung

- Das Land könnte durch die Unterstützung entsprechender Gründungen
- und die Vereinfachung des Förderrahmens
- das Staatsziel vergleichsweise einfach verwirklichen.
- Vorbild Niedersachsen:

„Richtlinie über die Gewährung von Zuweisungen zur Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften v. 24.1.2018“



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!

www.iwegk.de

www.infrastrukturgenossenschaften.de